

GRUNDLAGENTEXTE

Beschlusssammlung Finanzen



Landesjugendring
Baden-Württemberg e. V.

entdecke was geht
www.ljrbw.de



HERAUSGEBER

Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.
Haeblerinstraße 1-3, 70563 Stuttgart
Fon: 0711 16447-0

info@ljr bw.de

www.ljr bw.de



BESCHLUSSSAMMLUNG FINANZEN

Diese Beschlussammlung fasst die finanziellen Regelungen zwischen dem Landesjugendring und seinen Mitgliedsorganisationen zusammen.

Mitgliedsorganisationen bezahlen Mitgliedsbeiträge, die sich aus den entsprechenden VV-Beschlüssen ergeben.

Die vom Land geförderten Bildungsreferent*innen-Stellen werden gemäß VV-Beschluss unter den Mitgliedsorganisationen verteilt.

Hinweis zur „Berechnungsgrundlage Zentrale Mittel“: Aufgrund des geänderten Verfahrens zur einmalig erhöhten Förderung aus Restmitteln ist das Verfahren in den Haushaltsjahren 2025/2026 ausgesetzt.

Stand: 19. April 2026

Inhalt

Mitgliedsbeiträge.....	3
Verteilung der geförderten Bildungsreferent*innen-Stellen von Jugendverbänden in Baden-Württemberg	4

Mitgliedsbeiträge

Beschluss der Vollversammlung vom 18. April 2026.

Das Gesamtvolumen der Mitgliedsbeiträge und die Verteilung auf die Mitgliedsorganisationen werden jährlich von der Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Für das Jahr 2026 beträgt das Gesamtvolumen 140.000 Euro.

1. Jedes Vollmitglied entrichtet einen jährlichen Basisbeitrag von mindestens 500 Euro. Assoziierte Mitglieder entrichten einen Basisbeitrag von 250 Euro. Auf Antrag kann der Vorstand einen davon abweichenden Beitrag festlegen.
2. Die Mitgliedsbeiträge der durch das Land institutionell geförderten Mitgliedsorganisationen des Landesjugendrings werden analog ihres prozentualen Anteils an der bewilligten institutionellen Förderung des Vorjahres durch das Sozialministerium Baden-Württemberg berechnet. Zusammen bringen sie 56.450 Euro vom Gesamtvolumen ein.
3. Jedes Vollmitglied, dass eine Personalkostenförderung zu Stellen für Bildungsreferent*innen nach der VwV Biref des Sozialministeriums Baden-Württemberg erhält, erbringt je bewilligte halbe Personalstelle einen Anteil von 650 Euro bzw. 1.300 Euro je Vollzeitstelle zum Mitgliedsbeitrag.
4. Die Mitgliedsbeiträge der vier Arbeitsgemeinschaften der Orts-, Stadt- und Kreisjugendringe werden jährlich von der Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Für das Jahr 2026 beträgt der Anteil je kommunalem Jugendring 20 Euro.
5. Der Bund der Landjugenden hat einen Sonderstatus, da er und seine Aktivitäten aus Mitteln des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gefördert werden. Er entrichtet jährlich einen Basisbeitrag von 3.400 Euro. Dazu werden zur Berechnung des Anteils an geförderte Stellen für Bildungsreferent*innen zwei Vollzeitstellen zu Grunde gelegt.

Dies wurde zwischen dem LJR-Vorstand und dem Bund der Landjugenden am 29.9.2022 vereinbart, da das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz andere Förderbedingungen für den Bund der Landjugenden hat, als sie für die übrigen Mitgliedsorganisationen über das Programm zur Förderung von Stellen für Bildungsreferent*innen des Sozialministeriums gelten.

Verteilung der geförderten Bildungsreferent*innen-Stellen von Jugendverbänden in Baden-Württemberg

Beschluss der Vollversammlungen des Landesjugendrings am 18. April 2026.

Die Förderung von Stellen für Bildungsreferent*innen dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Bildungsreferent*innen, VwV BiRef vom 10.12.2025; AZ: 23-6950.2-002/4, weist mindestens 46 Stellen für Jugendverbände aus.

Im Geschäftsbereich des Sozialministeriums Baden-Württemberg werden Bildungsreferent*innen-Stellen bei zuwendungsberechtigten Mitgliedern des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. entsprechend der VwV BiRef über den Landesjugendring verteilt. Die Stellen werden nach den folgenden Grundsätzen und Regeln verteilt.

1. Grundvoraussetzungen

Landesweit tätige Jugendverbände müssen als Zuwendungsempfänger*innen für die Förderung von Bildungsreferent*innen-Stellen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen nach den §§ 4 oder 17 Absatz 2 Jugendbildungsgesetz als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe im Geschäftsbereich des Sozialministeriums sein.
- Sie müssen Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11, 12 SGB VIII in Verbindung mit §§ 22, 23 Absatz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) leisten.

Im Übrigen gelten die in der VwV BiRef festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen für die Zuschussgewährung. Dort ist die Art und Umfang ebenso wie die Höhe der Zuwendung für die jeweiligen Bildungsreferent*innen-Stellen sowie das Verfahren festgelegt.

Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften mit selbständigen Untergliederungen werden als Gesamtheit bewertet. Eine Aufteilung von Stellen oder Teilstellen auf Untergliederungen kann nur im Innenverhältnis der Organisation erfolgen. Dabei müssen Bildungsreferent*innen entsprechend Ziffer 2 der VwV BiRef eingesetzt werden.

2. Verteilung der Stellen für Bildungsreferent*innen

1. Zuwendungsberechtigten Mitgliedern des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V., die erstmals die Förderung einer Bildungsreferent*innen-Stelle beantragen, müssen darlegen, dass sie Bildungsarbeit leisten. Dazu müssen sie nachweisen, dass sie in den zurückliegenden drei Jahren jeweils gemäß der Staffellung in folgender Tabelle Teilnehmer*innen-Tage (TNT) bei Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen und Themenorientierte Bildungsmaßnahmen nach der Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (VwV KJA und JSA) des Sozialministeriums vom 23. November 2021; Az.: 23-6950.2-003/3 –, abgerechnet haben.
2. Kriterium zu Verteilung der Bildungsreferent*innen-Stellen sind die von den Bewilligungsbehörden anerkannten TNT des vorvergangenen Jahres. Die Verteilung für die Förderung im Folgejahr erfolgt jeweils durch Kenntnisnahme in der Frühjahrs-Vollversammlung des LJR nach der folgenden Staffellung:

Staffellung TNT	Stellen	TNT-Spanne
0-500	0	500
501-1000	0,5	500
1001	1,0	1000
2001	1,5	2000
4001	2,0	3000
7001	2,5	4000
11001	3,0	5000
16001	3,5	5000
21001	4,0	5000
26001	4,5	5000
31001	5,0	5000
36001	5,5	5000
41001	6,0	5000
46001	6,5	5000
51001	7,0	5000
56001	7,5	5000
61001	8,0	5000
66001	8,5	5000
usw.		

3. Wegfall der Förderung von Stellen bei Jugendverbänden

Fällt ein Jugendverband unter die für den Anspruch auf geförderte(n) Stelle(n) notwendige TNT-Grenze und schafft es in den kommenden beiden Jahren nicht zumindest ein Jahr wieder über die Grenze zu kommen, verliert er den Anspruch auf die geförderte Stelle und die Stelle fällt zum 1.1. des Folgejahrs weg.

Kommt der Jugendverband anschließend wieder über die entsprechende TNT-Zahl, erwirbt er sich damit in derselben VV einen neuen Stellenanspruch. Der alte Anspruch verfällt trotzdem.

4. Entstehung von Stellenansprüchen

Nach der VwV BiRef werden mindestens 46 Stellen bei Jugendverbänden im Geschäftsbereich des Sozialministeriums Baden-Württemberg gefördert. Übersteigt die Anzahl der förderfähigen Stellen nach der Staffe­lung (Ziffer 3) die Zahl der vom Sozialministerium Baden-Württemberg tatsächlich geförderten Stellen, entstehen Stellenansprüche. Diese werden in einer priorisierten Anspruchsliste dokumentiert. Diese Anspruchsliste kommt zum Tragen, wenn bei einem Jugendverband die Förderung einer Stelle (Ziffer 5) entfällt oder die Zahl der geförderten Stellen durch das Sozialministerium Baden-Württemberg erhöht wird.

Die Anspruchsliste wird an Hand folgender Regelungen erstellt:

1. Stellenansprüche entstehen durch die Kenntnissnahme in einer Vollversammlung einmal pro Jahr. Grundlage dafür ist das Überschreiten der Staffe­lungsgrenze an TNT im vorvergangenen Jahr.
2. Stellenansprüche entfallen durch die Kenntnissnahme in einer Vollversammlung einmal pro Jahr. Grundlage dafür ist das Unterschreiten der Staffe­lungsgrenze an TNT im vorvergangenen Jahr.
3. Die Förderung bis zu einer ersten vollzeitäquivalenten Bildungsreferent*innen-Stelle bei einem Jugendverband hat immer Priorität vor der Förderung weiterer Stellenanteile bei einem anderen Jugendverband.
4. Stellenansprüche kommen ansonsten in der Reihenfolge ihrer Entstehung auf die Anspruchsliste.
5. Entstehen mehrere Stellenansprüche gleichzeitig, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Stellenvergabe.

6. Stellen werden immer in der Reihenfolge der Anspruchsliste besetzt – sofern diese durch freigewordene Stellen oder durch zusätzlich geförderte Stellen zur Verfügung stehen.
7. Verzichtet ein Jugendverband darauf, eine Stelle zu besetzen, verliert er diesen Anspruch. Erwirbt er in Folgejahren erneut einen Anspruch, so gelten die Ziffern 1 ff.
8. Werden trotz der Beschlussfassung nicht alle Anträge gestellt, werden nach Antragsschluss die Anspruchsberechtigten in der Reihenfolge der Anspruchsliste zur Nachantragsstellung aufgefordert.

5. Verteilung von nicht abgerufenen Fördermitteln

Entsprechend Ziffer 3.2 der VwV BiRef nicht ausbezahlte Zuwendungen werden an Jugendverbände mit weiteren Stellenansprüchen entsprechend der Anspruchsliste und anhand der Verwendungsnachweisführung weiterverteilt. Voraussetzung ist, dass weitere Bildungsreferent*innen, deren Stellen nicht gefördert wurden, im entsprechenden Haushaltsjahr beschäftigt wurden. Ein Anspruch auf Förderung im Folgejahr ist daraus nicht abzuleiten.

6. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Beschlussfassung am 19.4.2026 in Kraft und heben die vorhergehenden Regelungen auf.

A stylized, light-colored outline map of the German state of Baden-Württemberg is centered on a solid orange background. The map shows the state's irregular borders and internal administrative district boundaries.

landes
jugend
ring bw